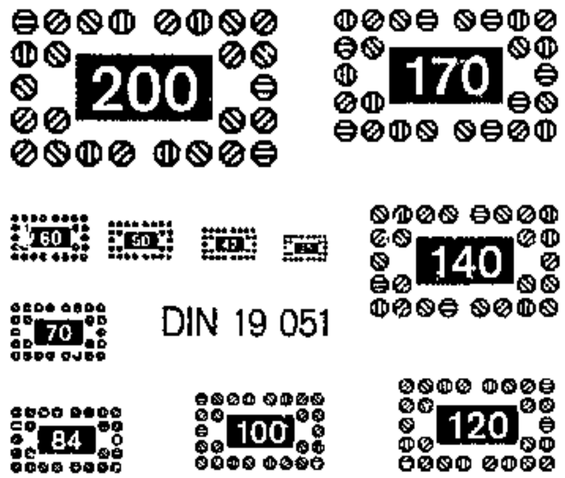

Arbeitnehmerverband des
Friseur- und Haargewerbes

Satzungen

gültig vom 1. August 1925.

Institut für
Öffentliches Recht und
Arbeitsrecht
Universität Marburg

Beschlossen auf dem 15. Verbandstag
15. bis 18. Juni 1925.

15. 15.7.25.

A 97 - 05832

Richtlinien.

„Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten."

(§ 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923, RGBl. I, S. 1249).

Die Einteilung der Arbeitszeit muß in der Weise erfolgen, daß die Arbeitszeit nicht vor 8 Uhr morgens beginnt und nicht nach 7 Uhr abends endet, Sonnabends nicht nach 8 Uhr. Die Mittagspause muß je nach Ortsgröße mindestens eine Stunde bis zu zweieinhalb Stunden währen und muß für alle Arbeiter eines Ortes, auch für die noch beim Arbeitgeber in Kost stehenden, von gleicher Dauer sein. Als Frühstücks- und Vesperpause darf täglich insgesamt nicht mehr als eine halbe Stunde angerechnet werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf ausschließlich der Pausen 48 Stunden nicht überschreiten.

Für Sonn- und Feiertage ist die vollständige Betriebsruhe auf gesetzlicher Grundlage für das ganze Reich herbeizuführen.

Bis zur Durchführung der Betriebsruhe an Sonn- und Feiertagen ist für jegliche Sonntagsarbeit, unbeschadet deren Dauer, in jeder Woche ein Nachmittag von spätestens 1 Uhr ab freizugeben.

In Geschäftsbetrieben mit mehr als zwei Beschäftigten, Gehilfen, Gehilfinnen, Lehrlingen oder Lehrmädchen, ist jeder derselben mindestens an jedem dritten Sonntag von aller Arbeit freizulassen.

Der Arbeitslohn ist wöchentlich zu vereinbaren und allwöchentlich in bar auszuzahlen. Kost und Logis darf, von notwendigen Ausnahmen für Lehrlinge abgesehen nicht gewährt werden.

Durch tarifliche Vereinbarung ist jedem Beschäftigten ein in die Sommermonate fallender alljährlicher Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes zu sichern.

Das Trinkgeldunwesen ist durch Erringung entsprechend höherer Löhne zu beseitigen.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind mit den Arbeitgebern tariflich zu vereinbaren.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

I. Name, Umfang und Sitz.

§ 1.

Der im Jahre 1889 begründete Verband führt den Namen:

Arbeitnehmerverband des Friseur- und Haargewerbes.

Er erstreckt sich über das Deutsche Reich und den Freistaat Danzig. Er hat seinen Sitz in Berlin.

II. Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Verband bezweckt, die materiellen und ideellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Erringung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, gemäß der vom Verbandstage aufgestellten Richtlinien;

b) Unterstützung vorübergehend erwerbsloser, gemaßregelter, streikender oder in ungewöhnliche Notlage geratener Mitglieder; im Todesfalle Zahlung eines Sterbegeldes an die Hinterbliebenen;

c) Rechtsauskunft und Rechtsschutz in gewerblichen Streitfällen, zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Versicherungsleistungen, sowie zur notwendigen Rechtswahrung infolge der Verbandstätigkeit eines Mitgliedes;

d) Vornahme der Arbeitsvermittelung oder Beteiligung an paritätischen oder kommunalen Facharbeitsnachweisen; Uebersicht über Angebot und Nachfrage;

e) Einschränkung des Lehrlingshaltens entsprechend dem Bedarf an beruflichem Nachwuchs; Erstrebung günstigerer Lehrbedingungen; Ueberwa-

chung der Behandlung und Ausbildung der Lehrlinge, wenn möglich durch paritätische Fachkommissionen;

f) Förderung der beruflichen Ausbildung im Herren-, Damen- und Theaterfach;

g) Erwirkung gesundheitlicher Vorschriften über die Beschaffenheit der Arbeitsräume und behördliche Kontrolle über deren Durchführung;

h) Aufklärung der Mitglieder über ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage und deren Zusammenhänge, sowie Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen und Beteiligung an solchen, die der Unterhaltung, Belehrung und Bildung dienen;

i) Berufsstatistische Erhebungen;

k) Gemeinsame Beschaffung von Handwerkszeug.

l) Erziehung aller im Beruf Beschäftigten im Sinne der sozialistischen Bewirtschaftung des Friseurgewerbes; Ausbildung und Durchbildung der gesamten Funktionäre zu diesem Zweck durch Zurverfügungstellung von Material;

m) Zugehörigkeit zum Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und dessen Ortsausschüssen;

n) Pflege internationaler Beziehungen zu den Friseurgehilfenorganisationen anderer Länder.

III. Mitgliedschaft.

§ 3.

Aufnahme.

In den Verband können aufgenommen werden:

1. Herren- und Damenfriseurgehilfen, Damenfriseurgehilfinnen, sowie Haararbeiter und -arbeiterinnen.

Die Aufnahmegebühr beträgt 50 Pf.

Die Aufnahme erfolgt durch Meldung und Angabe der Personalien, unter gleichzeitiger Entrichtung der Aufnahmegebühr und zweier Wochenbeiträge, mit der Aushändigung des Mitgliedsbuches.

2. Lehrlinge und Lehrmädchen können in die Lehrlingsabteilung des Verbandes aufgenommen werden. (Siehe § 33.)

Verweigerung der Aufnahme.

3. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme kann binnen vier Wochen nach Abweisung beim Verbandsvorstande erhoben werden, und in letzter Instanz binnen weiterer vier Wochen beim Verbandsausschuß.

Uebertritt.

4. Mitglieder einer ausländischen, dem Internationalen Sekretariat der Friseurgehilfen angeschlossenen, oder einer anderen auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Organisation können zum Verband übertreten, wenn sie in Deutschland im Friseurgewerbe in Arbeit getreten sind, ihren Verpflichtungen in der früheren Organisation nachgekommen sind, sich abgemeldet haben und sich durch ein abgeschlossenes Mitgliedsbuch legitimieren können.

Die Meldung zum Uebertritt aus einer ausländischen Organisation muß binnen vier Wochen nach Annahme der Beschäftigung erfolgen.

Der Uebertritt ist kostenlos und erfolgt durch Umtausch des Mitgliedsbuches gegen ein solches des Verbandes. Das Mitgliedsbuch der bisherigen Organisation ist dem Verbandsvorstand einzuschicken, der ein solches des Verbandes ausstellt.

Beim Uebertritt werden die im abgelieferten Mitgliedsbuche quittierten Beitragsleistungen in Verbandsbeiträge umgerechnet und auf die Karenz zum Unterstützungsbezug in Anrechnung gebracht.

Mitgliedsbuch.

5. Das Mitgliedsbuch ist auf der Titelseite von dem Mitgliede eigenhändig mit seiner Unterschrift zu versehen.

6. Sind in dem erstjährigen Mitgliedsbuch 52 Beitragsleistungen durch Marken quittiert, einschließlich der laufenden Beiträge, dann ist dasselbe zum Umtausch gegen ein Stamm-Mitgliedsbuch durch den Verbandsvorstand dem Kassierer abzugeben.

7. Ersatzbücher für verlorene oder durch Nachlässigkeit unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher werden vom Verbandsvorstand gegen Zahlung einer

Gebühr von 1 Mark ausgestellt, wenn und soweit die Mitgliedschaft nachweisbar ist.

Mit Quittungsmarken vollgeklebte Mitgliedsbücher werden vom Verbandsvorstand unentgeltlich umgetauscht.

Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande zurückzugeben.

§ 4.

Pflichten der Mitglieder.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung des Zweckes desselben zu wirken. Ferner allen durch das Statut, die Verbandstags- und Urabstimmungsbeschlüsse sowie durch statutengemäße Beschlüsse der örtlichen Versammlungen gerechtfertigten Anordnungen der Zweigvereinsvorstände und des Verbandsvorstandes Folge zu leisten.

2. Die Zahlung der Beiträge muß pünktlich erfolgen. Der Wochenbeitrag ist mit Beginn der Woche fällig und im voraus zu bezahlen.

3. Vor Annahme von Stellung, die einem Mitgliede an einem anderen Verbandsort angeboten wird, muß sich das Mitglied bei dem betreffenden Zweigverein erkundigen, ob der Annahme nichts im Wege steht.

4. In allen Verbandsangelegenheiten muß sich ein Mitglied durch sein Mitgliedsbuch und, wenn es in Zweifelsfällen verlangt wird, auch durch sonstige Legitimationspapiere den Verbandsvertretern über seine Personalien ausweisen.

§ 5.

Meldevorschriften.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Aenderung ihrer Adresse mündlich oder schriftlich sofort zu melden. Desgleichen den Beginn und die Beendigung ihrer etwaigen Erwerbslosigkeit, auch wenn sie nicht unterstützungsberechtigt sind.

2. Arbeitslose Mitglieder sind zu regelmäßiger Meldung beim Arbeitsnachweis verpflichtet, entsprechend den Bestimmungen des Nachweisreglements. Wenn unterstützungsberechtigt, zu der ihnen

vorgeschriebenen Zeit beim Arbeitsnachweis oder Kassierer oder dem Unterstützungsauszahler.

3. Bei Abreise muß die Abmeldung beim Kassierer erfolgen und, nach Begleichung der etwa restierenden Beiträge, im Mitgliedsbuch in der hierzu bestimmten Rubrik von diesem bescheinigt werden. Die Bescheinigung der Abmeldung wird verweigert, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen mehr als 6 Wochen rückständig ist.

Bevor die Abmeldung nicht eingetragen ist, darf die Anmeldung am neuen Verbandsort nicht vollzogen werden.

4. Am neuen Verbandsorte muß die Anmeldung binnen 14 Tagen nach Aufnahme der Beschäftigung durch Vorlegung des Mitgliedsbuches beim Kassierer erfolgen.

Die Anmeldung darf jedoch erst dann im Mitgliedsbuch bescheinigt werden, wenn die Abmeldung vom letzten Verbandsorte darin vermerkt ist.

Wurde die Abmeldung versäumt, muß sie auf Kosten des Mitgliedes an Portogebühren nachgeholt werden.

Ist die Abmeldung wegen rückständiger Beiträge verweigert worden, müssen diese am neuen Verbandsorte nachgezahlt werden.

5. An Orten, wo keine Zahlstelle des Verbandes besteht, ist die Anmeldung als Einzelmitglied beim Verbandsvorstand zu bewirken und das Mitgliedsbuch beizufügen.

6. Ins Ausland reisende Mitglieder müssen sich beim Verbandsvorstand abmelden unter Beifügung des Mitgliedsbuches.

Die Anmeldung im Auslande zum Uebertritt muß binnen vier Wochen erfolgen.

7. Mitglieder, welche im Ausland in Arbeit treten und dort keiner Organisation angehören können, sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft im Verbande fortzusetzen durch Einzahlung ihrer Beiträge an die Verbandskasse. Während des Aufenthalts im Auslande ruhen die Rechte, treten aber mit der Rückkehr nach Deutschland sofort wieder in Kraft.

§ 6.

Fortsetzung und Endigung der Mitgliedschaft.

1. Mitglieder, die selbständig werden, können Mitglied des Verbandes bleiben; jedoch dürfen sie in leitenden örtlichen, bezirklichen oder zentralen Instanzen weder Sitz noch Stimme haben.

Die Mitgliedschaft im Verbande schließt ferner die Mitgliedschaft in einer Korporation der Selbständigen (außer Zwangsinnung) aus.

Austritt.

2. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung erfolgen, wenn die bis dahin fälligen Beiträge entrichtet worden sind und das Mitgliedsbuch abgegeben wurde. Andernfalls gilt der Austretende als ausgeschlossen nach § 7, 1a.

Der ordnungsmäßige Austritt ist im Mitgliedsbuch vom Kassierer zu vermerken.

Ausgetretene Mitglieder können sich gemäß § 3 wieder neu aufnehmen lassen.

§ 7.

Ausschluß.

1. Der Ausschluß aus dem Verbande kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) länger als 6 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ohne Stundung nachgesucht zu haben, oder die Stundungsfrist nicht einhielt;
b) den statutgemäßen Anordnungen der örtlichen Verwaltung oder des Verbandsvorstandes nicht Folge leistet;
c) Handlungen begeht, die dem Verbandsinteresse entgegenwirken.

2. Den Ausschluß wegen rückständiger Beiträge vollzieht der Zweigvereinsvorstand durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Ausschluß aus Gründen zu b und c erfolgt durch den Verbandsvorstand, in der Regel auf Antrag des Zweigvereins, und wird im Verbandsorgan bekanntgegeben.

3. Liegen besondere Umstände vor, kann der Verbandsvorstand in Fällen unter b dem betreffenden Mitglieder einen Verweis erteilen und in Fällen unter c ihm das Recht zur Bekleidung eines Ehrenamtes im Verbande aberkennen.

4. Gegen den Ausschluß auf Grund § 7, Ziffer 1a, kann binnen vier Wochen beim Verbandsvorstand, gegen den Ausschluß auf Grund § 7, b und c, beim Verbandsausschuß innerhalb der gleichen Frist Beschwerde erhoben werden; in letzter Instanz beim Verbandstag.

5. Der Ausschluß wird durch Erhebung der Beschwerde nicht berührt.

Ist der Ausschluß aufgehoben, tritt das Mitglied in seine Rechte wieder ein.

6. Mit dem Austritt und dem Ausschluß aus dem Verbande sind jegliche Ansprüche an denselben erloschen.

§ 8.

Erneuerung der Mitgliedschaft.

1. Wegen rückständiger Beiträge aus der Mitgliederliste gestrichene Mitglieder können sich gemäß § 3 wieder neu aufnehmen lassen, falls ihrer Aufnahme nicht wesentliche Bedenken entgegenstehen.

2. Auf Grund § 7, b und c ausgeschlossene Mitglieder können nach Ablauf eines halben Jahres beim Verbandsvorstande ihre Neuaufnahme beantragen, wenn sie inzwischen ihren etwaigen Verpflichtungen nachgekommen sind.

Beschwerden wegen verweigerter Neuaufnahme sind binnen vier Wochen an den Verbandsausschuß, in letzter Instanz an den Verbandstag zu richten.

IV. Beitragsleistungen.

§ 9.

Verbandsbeiträge.

1. Die für die Verbandszwecke erforderlichen Gelder werden durch wöchentliche Beiträge von den Mitgliedern erhoben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt bei einem Wochenlohn

bis 16 Mk.	40 Pf.
von 16,01—20 Mk.	50 Pf.
von 20,01—24 Mk.	60 Pf.
von 24,01—28 Mk.	70 Pf.
von 28,01—32 Mk.	80 Pf.

von 32,01—36 Mk. . . . . 90 Pf.
von 36,01—40 Mk. . . . . 100 Pf.
von 40,01—44 Mk. . . . . 110 Pf.
von 44,01—48 Mk. . . . . 120 Pf.

Für jede angefangene 4 Mk. Lohn mehr erhöht sich der Beitrag um 10 Pf.

Als Grundlohn für die Festsetzung des Beitrages gilt der Tariflohn, an Orten ohne Tarifvertrag der durchschnittliche Lohnsatz. Kost und Logis beim Arbeitgeber gilt, soweit nicht durch Tarifvertrag etwas anderes vereinbart ist, als Lohnanteil von 10 Mk. die Woche.

2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung entscheidet jeder Zweigverein darüber, welche Beitragsstufe für die Mitglieder gilt. Bei größeren Lohnunterschieden können in einem Zweigverein für die männlichen und weiblichen Mitglieder sowie für die jüngeren und älteren Mitglieder verschiedene Wochenbeiträge festgesetzt werden. Die Wahl der Beitragsstufe oder mehrerer Stufen bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

3. Einzelne Mitglieder, die ständig einen geringeren Verdienst haben, können mit Zustimmung des Zweigvereinsvorstandes in eine niedrigere Beitragsstufe übertreten.

4. Die in der bisherigen Beitragsstufe erworbenen höheren Unterstützungsansprüche bleiben diesen Mitgliedern noch 26 Wochen erhalten.

5. Der Uebertritt in eine höhere Beitragsstufe steht jedem Mitglied frei, falls diese höhere Beitragsstufe für andere Mitglieder des Zweigvereins bereits eingeführt ist oder ihre Einführung vom Zweigverein beschlossen wird. Mitglieder, die aus einem Zweigverein mit höherer Beitragsstufe zureisen, können ohne weiteres in dieser Beitragsstufe bleiben. In eine höhere Beitragsstufe übergetretene Mitglieder erlangen den Anspruch auf deren Unterstützungssätze erst dann, wenn sie für 52 Wochen den höheren Beitrag entrichtet haben.

Beitragsquittung.

6. Jede Beitragsleistung wird durch Einkleben der entsprechenden Beitragsmarke in das im Mitgliedsbuch vorgesehene Feld quittiert.

Stundung der Beiträge.

7. Wenn ein Mitglied sich in einer Notlage befindet, kann die Zahlung der Beiträge auf Antrag bis zu 13 Wochen gestundet werden. Eine Stundung kann nicht erfolgen, wenn das Mitglied bereits 6 Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, es sei denn, daß das Mitglied an der rechtzeitigen Antragstellung nachweislich verhindert war.

Wird mit Ablauf der 13. Woche mit der Nachzahlung der gestundeten Beiträge nicht begonnen, so erlischt mit diesem Zeitpunkte die Mitgliedschaft. Die Wartezeit zum Unterstützungsbezuge verlängert sich bei Beitragsstundung um die Dauer derselben.

Befreiung vom Beitrag.

8. Gänzliche Erwerbslosigkeit, und zwar Arbeitslosigkeit am Orte ohne Aushilfearbeit oder auf der Reise, sowie erwerbsunfähige Erkrankung entbinden die Mitglieder von der Beitragspflicht. Bei Erwerbslosigkeit am Ort muß jedoch in jeder Woche eine beitragsfreie Marke geklebt werden. Auf der Reise muß dies an dem Verbandsort geschehen, an dem sich der Reisende aufhält.

§ 10.

Anteil der Lokalkassen an den Verbandsbeiträgen.

Zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben für Agitation und Verwaltung verbleiben den Lokalkassen der Zweigvereine von den Verbandsbeiträgen 10 Proz.

Der Hauptkasse fallen die Beitrittsgelder, je 90 Proz. der Verbandsbeiträge zu, sowie etwaige nach § 11 Ziff. 3 zu erhebende Extrabeiträge.

§ 11.

Lokalbeiträge.

1. Die Zweigvereine können in einer Mitgliederversammlung die Erhebung laufender wöchentlicher Lokalbeiträge beschließen, wenn zu der Versammlung eingeladen wurde unter Angabe des Punktes der Tagesordnung: Einführung eines Lokalbeitrages.

Der Lokalbeitrag darf betragen: bei einem Wochenbeitrag

von 40 Pf.	10 Pf.
von 50 „	15 „
von 60 „	20 „
von 70 „	20 „

in den höheren Beitragsstufen 25 Pf. wöchentlich.

Die Lokalbeiträge sowie nach Ziffer 4 erhobene Extrabeiträge verbleiben den Zweigvereinen ungekürzt.

2. Die Lokalbeiträge sind zugleich mit den Verbandsbeiträgen zu erheben und zu quittieren. Die Erhebung von Lokalbeiträgen bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes durch Bekanntgabe im Verbandsorgan.

Die Lokalbeiträge dürfen von den Zweigvereinen nur zu solchen Zwecken verwendet werden, die den allgemeinen Grundsätzen des Verbandes und seinen gewerkschaftlichen Bestrebungen entsprechen.

Verbands-Extrabeiträge.

3. Unter außergewöhnlichen Umständen ist der Verbandsvorstand mit Zustimmung des Verbandsausschusses berechtigt, einen zeitweiligen Extrabeitrag zu erheben, zu dessen Zahlung sämtliche Mitglieder (mit Ausnahme der in § 9 Ziffer 8 vorgesehenen Fälle) verpflichtet sind.

Zweigvereins-Extrabeiträge.

4. Wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, kann eine Zweigvereinsversammlung die Erhebung eines einmaligen Extrabeitrages beschließen. Hat der Verbandsvorstand die Erhebung eines Extrabeitrages ausgeschrieben, kann von den Zweigvereinen ein solcher nicht erhoben werden.

Quittungsmarken.

5. Die Mitgliedschaften sind nicht berechtigt, besondere Quittungsmarken zu führen und auszugeben. Sämtliche Quittungsmarken sind vom Verbandsvorstand zu beziehen.

V. Unterstützungen.

§ 12.

Rechtsschutz.

1. Unentgeltliche Auskunft erhalten die Mitglieder an allen Orten, wo der Ortsauschuß der freien

Gewerkschaften ein Arbeitersekretariat unterhält, unbeschadet der Dauer ihrer Mitgliedschaft in allen Fragen, die den Arbeitsvertrag, die Versicherungsgesetze und das bürgerliche Recht betreffen. Die Mitglieder dürfen nicht länger als 6 Wochen mit ihren Beiträgen zurück sein und müssen sich durch das Mitgliedsbuch über ihre Verbandszugehörigkeit beim Arbeitersekretariat ausweisen. An Orten, wo kein Arbeitersekretariat besteht, erhalten die Mitglieder in Streitfragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, schriftliche Auskunft vom Verbandsvorstand.

2. Bei Gewerbegerichtsklagen erhalten mittellose Mitglieder den etwa erforderlichen Gebührenvorschuß von der Ortsverwaltung. Im Falle notwendiger Abreise vor dem Termin muß der Zweigverein einen Vertreter stellen, wenn rechtzeitig darum nachgesucht und Vollmacht erteilt wird.

3. In Prozessen, welche den Arbeitsvertrag oder die im Einverständnis mit den Organen des Verbandes entwickelte Verbandstätigkeit betreffen, kann Mitgliedern, die dem Verbande ein Vierteljahr ununterbrochen angehören, mindestens 13 Beiträge geleistet haben und mit ihren Beiträgen nicht rückständig sind, unentgeltlicher Rechtsschutz erteilt werden.

4. Der Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz ist durch den Zweigvereinsvorstand beim Verbandsvorstande zu stellen. Der Antrag ist unter erschöpfender Darstellung des Streitverhältnisses und Beifügung aller vorhandenen Beweisstücke (Verträge, amtliche Zustellungen usw.) nebst einem Bericht der Ortsverwaltung einzusenden.

5. Der Rechtsschutz bewirkt, daß der Verband dem Mitgliede die erforderlichen Gerichtskosten und die durch seine Vertretung im Prozesse entstehenden gesetzlichen Rechtsanwaltskosten trägt. Gewinnt das Mitglied den Prozeß, so hat es die dem Verbande entstandenen Kosten zurückzuerstatten, einschließlich der Kosten vordem erfolgter Begutachtung durch einen Rechtsanwalt, jedoch nur soweit dieselben vom Prozeßgegner erstattet sind.

6. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im eigenen Namen für Rechnung des Verbandes die im Absatz 5 vorgesehenen Erstattungsansprüche gegen das Mitglied,

dem der Rechtsschutz gewährt worden war, geltend zu machen. Für diese Geltendmachung ist das Gericht am Orte des Verbandssitzes zuständig.

Jedes Mitglied, welches den Rechtsschutz des Verbandes beansprucht, muß im Mitgliedsbuch seine Unterschrift vollzogen haben. (§ 3 Ziffer 5.)

7. Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden, darf Rechtsschutz aus Verbandsmitteln nicht gewährt werden.

§ 13.
Streikunterstützung.

1. Im Falle einer vom Verbandsvorstand nach § 37 genehmigten Arbeitseinstellung oder bei Aussperrungen können die Mitglieder auf Anweisung des Verbandsvorstandes nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von mindestens 13 Wochen, Streikunterstützung beziehen.

2. Die Unterstützung beträgt täglich, einschließlich der Sonntage, in den einzelnen Beitragsstufen nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

Beitragsstufe zu	Beitragswochen 13—26 Mk.	27—52 Mk.	53—156 Mk.	157—260 Mk.	über 260 Mk.
40 Pf.	0,80	0,85	0,90	0,95	1,—
50 „	1,—	1,05	1,10	1,15	1,25
60 „	1,20	1,25	1,30	1,40	1,50
70 „	1,40	1,45	1,50	1,60	1,75
80 „	1,60	1,70	1,80	1,90	2,—
90 „	1,80	1,90	2,—	2,10	2,25
100 „	2,—	2,10	2,20	2,30	2,50
110 „	2,20	2,30	2,40	2,50	2,75
120 „	2,40	2,50	2,60	2,70	3,—

Für jedes Kind unter 16 Jahren außerdem 10 Pf. pro Tag.

3. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten auf die Arbeitseinstellung folgenden Tage. Für halbe Tage wird keine Unterstützung geleistet.

4. Mitglieder, welche den Anordnungen der Streikleitung nicht Folge leisten, sich der Kontrolle entziehen oder sich weigern, bei den notwendigen Arbeiten mitzuhelfen, erhalten keine Unterstützung.

§ 14.
Gemaßregeltenunterstützung.

1. Wenn Mitglieder infolge hervorragender Tätigkeit für den Verband, im Einvernehmen mit den Organen des Verbandes, mit oder ohne Kündigung entlassen werden und ihnen nicht sofort eine tarifmäßige Stellung nachgewiesen werden kann, erhalten sie bis zum Antritt einer neuen Stellung, längstens aber auf die Dauer von vier Wochen, ohne Erfüllung einer Wartezeit eine Unterstützung in Höhe der Streikunterstützung für eine Mitgliedschaftsdauer von 13 Wochen. Bei längerer Mitgliedschaftsdauer treten die dementsprechenden höheren Unterstützungssätze ein. Halbe Tage kommen nicht in Betracht.

3. Die Unterstützung kann vorenthalten oder entzogen werden, wenn ein Mitglied sich weigert, ohne triftigen Grund eine ihm angebotene tarifmäßige oder seiner Fähigkeit und seinen bisherigen Ansprüchen entsprechende Stellung anzunehmen.

§ 15.
Erwerbslosenunterstützung.

1. Mitglieder, welche dem Verband mindestens 52 Wochen angehören und mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet haben, erhalten im Falle der Arbeitslosigkeit oder der erwerbsunfähigen Erkrankung eine tägliche Unterstützung. Dieselbe beträgt in der

Beitragsstufe zu	Bei Wochenbeiträgen 52—156 Mk.	157—260 Mk.	261—364 Mk.	365—520 Mk.	521—780 Mk.	über 780 Mk.
40 Pf.	0,40	0,45	0,50	0,55	0,60	0,65
50 „	0,50	0,55	0,60	0,65	0,70	0,75
60 „	0,60	0,65	0,70	0,75	0,80	0,90
70 „	0,70	0,75	0,80	0,85	0,95	1,05
80 „	0,80	0,85	0,90	1,—	1,10	1,20
90 „	0,90	0,95	1,05	1,15	1,25	1,35
100 „	1,—	1,10	1,20	1,30	1,40	1,50
110 „	1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,65
120 „	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,80

2. Die Unterstützung wird innerhalb 52 Wochen, vom ersten Unterstützungstag an gerechnet, auf die Dauer von 60 Tagen gewährt. Ausgesteuert ist, wer an 60 Tagen Erwerbslosenunterstützung bezogen hat. Ausge-

steuerte Mitglieder sind erst dann wieder unterstützungsberechtigt, wenn sie seit dem ersten Unterstützungstag 65 laufende Wochenbeiträge entrichtet haben.

§ 16.

A. Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit.

1. Arbeitslos gewordene unterstützungsberechtigte Mitglieder, welche die Erwerbslosenunterstützung beziehen wollen, müssen sich sofort beim Zweigvereinskassierer arbeitslos melden; Einzelmitglieder schriftlich beim Verbandskassierer.

2. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich bei der vom Zweigverein bestimmten Stelle und in der festgesetzten Zeit zu melden. Versäumte Meldetage gelten als Arbeitstage, wenn nicht triftige Gründe die Versäumnis rechtfertigen.

3. Keine Unterstützungstage sind Arbeitstage, an denen ein Mitglied mehr als drei Stunden beschäftigt ist. Unterstützung wird für Arbeitstage nicht geleistet.

4. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch den Zweigvereinskassierer Die Unterstützung wird nur für volle Tage gezahlt.

5. Weiterberechtigt zum Bezug der Unterstützung bei erneut eintretender Arbeitslosigkeit ist, wer für weniger als 60 Tage Unterstützung bezogen und seit dem ersten Unterstützungstag noch nicht 52 Wochenbeiträge geleistet hat. Doch kann die Unterstützung nur noch für die an 60 Tagen fehlenden Unterstützungstage gezahlt werden.

B. Bei erwerbsunfähiger Erkrankung.

1. Erwerbsunfähig erkrankte unterstützungsberechtigte Mitglieder, welche die Erwerbslosenunterstützung beziehen wollen, müssen sich sofort beim Zweigvereinskassierer krank melden bzw. melden lassen; Einzelmitglieder beim Verbandskassierer.

2. Der Tag der Meldung gilt als 1. Tag der Erkrankung. War der Erkrankte an sofortiger Meldung nachweislich behindert, kann die spätere Meldung vom Tage der ärztlichen Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit an zurückdatiert werden.

3. Die Unterstützung wird nur als Zuschuß zu der Krankenunterstützung gewährt, welche das Mitglied aus einer der Reichsversicherungsordnung entsprechenden

Krankenkasse bezieht. Zur Erhebung der Unterstützung ist der von dieser Krankenkasse oder deren Arzt ausgestellte Krankenschein vorzulegen, falls das Mitglied nicht durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

4. An Mitglieder, die zurzeit keiner Krankenkasse angehören, kann die Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gezahlt werden, bei Nachweis der Erwerbsunfähigkeit durch ärztliches Attest.

5. Die Unterstützung ist wöchentlich zu erheben. Befindet sich das Mitglied jedoch in einer Heilanstalt, kann die Unterstützung nach Beendigung der Anstaltsbehandlung insgesamt ausgezahlt werden. Ueber die Dauer des Aufenthalts in der Heilanstalt ist eine Bescheinigung derselben vorzuzeigen.

6. Krankenhäusern und anderen Heilanstalten, Krankenkassen oder dritten Personen steht kein Anspruch auf die Unterstützung zu. Mitglieder, denen von der Krankenkasse die Verbandsunterstützung angerechnet und die Kassenleistung entsprechend gekürzt wird, erhalten die Unterstützung des Verbandes nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung durch die Krankenkasse ausschließt.

7. Die Unterstützung kann vorenthalten oder entzogen werden, wenn ein Mitglied

a) durch nachgewiesenes Verschulden den Anspruch auf die Unterstützung der gesetzlichen Krankenkasse verliert, während des Entzuges derselben;
b) den Bestimmungen der Satzungen absichtlich zuwiderhandelt.

§ 17.

C. Gemeinsame Unterstützungsbestimmungen.

1. Eine Arbeitslos- oder Krankmeldung zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung kann nur angenommen werden, wenn die Bezugsberechtigung nach § 15 Ziffer 1 durch Vorlegung des Mitgliedsbuches nachgewiesen ist.

Sind mehr als fünf Wochenbeiträge rückständig, muß die Meldung vom Kassierer zurückgewiesen werden, bis die Beiträge in Ordnung sind.

2. Der Tag der Meldung gilt als erster Tag der Unterstützungsperiode und darf nicht zurückdatiert werden, ausgenommen im Falle des § 16 B, Ziffer 2. Auch Meldungen im voraus sind unzulässig.

3. Den Antrag auf Unterstützung richtet der Zweigvereinskassierer an den Verbandskassierer, der die erste Legitimation (Nr. 1) zur Bezugsberechtigung ausstellt. Ohne die erste Legitimation vom Verbandskassierer darf eine weitere Legitimation am Ort nicht ausgestellt und Unterstützung nicht ausgezahlt werden.

4. Die ersten drei Tage nach der Meldung, einschließlich des Meldetages, gelten als Wartezeit, für die keine Unterstützung gezahlt wird. Die Unterstützung beginnt mit dem vierten Tage.

5. Die Wartezeit fällt fort, wenn innerhalb der letzten vier Wochen vor der Meldung bereits eine Meldung als erwerbslos erfolgt war, oder aber das Mitglied in den letzten vier Wochen nachweislich an mindestens drei Tagen erwerbslos war.

6. Für halbe Tage wird keine Unterstützung gezahlt.

7. Die Unterstützung kann nur an dem Ort gezahlt werden, wo das Mitglied erwerbslos wurde. An einem anderen Verbandsort kann nur auf Antrag des erwerbslosen Mitgliedes Anweisung zur Kontrolle der Erwerbslosigkeit und zur Auszahlung der Unterstützung durch den Verbandsvorstand gegeben werden.

8. Vom Tage der Meldung an kann die Unterstützung weiterbezogen werden, wenn seit dem letzten Unterstützungstag noch nicht 14 Tage verstrichen sind.

9. Auf der Reise befindliche Mitglieder haben im Erkrankungsfall an einem Verbandsorte ihre Arbeitsunfähigkeit spätestens am Tage nach der Ankunft durch ärztliches Attest nachzuweisen und können dann, wenn sie eine mehr als dreitägige Arbeitslosigkeit hinter sich haben, vom Tage der Meldung ab Erwerbslosenunterstützung beziehen.

§ 18.

Notfallunterstützung.

1. Mitglieder, welche mindestens ein Jahr ununterbrochen dem Verbande angehören und mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet haben, können in besonderer Notlage auf Antrag des Zweigvereinsvorstandes eine einmalige Unterstützung erhalten, die den 40fachen Betrag der Beitragsstufe in der das Mitglied zu den sonstigen Unterstützungen bezugsberechtigt ist, nicht über-

steigen darf und nur einmal im Jahre gewährt werden kann.

2. Der Zweigvereinsvorstand muß das Gesuch genau prüfen und dann entscheiden, ob ein Antrag an den Verbandsvorstand gerechtfertigt erscheint.

Anträge müssen von dem Zweigvereinsvorstand eingehend begründet und denselben das Mitgliedsbuch des Nachsuchenden beigefügt werden.

3. Als besonderer Notfall gilt nicht nach Ablauf der Arbeitslosenunterstützung andauernde Arbeitslosigkeit.

§ 19.

Sterbegeld.

1. Im Sterbefalle eines Mitgliedes, das dem Verbande mindestens 3 Jahre angehörte, bis zum Eintritt des Todes oder der demselben voraufgegangenen Krankheit mindestens 156 Wochenbeiträge geleistet hatte und mit seinen Beiträgen nicht über 6 Wochen im Rückstande war, kann an dessen sich legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben oder in einem andauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm standen, ein Sterbegeld gewährt werden.

2. Als Hinterbliebene des Verstorbenen gelten Ehegattin, minderjährige Kinder oder bedürftige Eltern.

Das Sterbegeld beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung

bei einem Wochenbeitrag von	von Wochen 156—260	261—416	417—520	über 520
40—60 Pf.	50 Mk.	55 Mk.	60 Mk.	70 Mk.
70 Pf.	60 „	65 „	70 „	80 „
80 „	65 „	70 „	75 „	85 „
90 „	70 „	75 „	80 „	90 „
100 „	75 „	80 „	90 „	100 „
110 „	80 „	90 „	100 „	110 „
120 „	85 „	95 „	105 „	120 „

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes gegen Einlieferung des Mitgliedsbuches und der amtlichen Bescheinigung des erfolgten Ablebens des Mitgliedes.

VI. Organisation und Verwaltung.

§ 20.

Verbandsvorstand.

1. Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Personen, und zwar einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer und vier Beisitzern.

Die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes hat möglichst aus Mitgliedern aller im Verbande vertretenen Berufsgruppen zu erfolgen.

2. Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder, die Festsetzung deren Zahl und deren Gehälter erfolgt durch den Verbandstag.

Die Wahl der nichtbesoldeten Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Zweigverein Berlin. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die dem Verband mindestens drei Jahre angehören und mindestens 156 Wochenbeiträge geleistet haben. Die Wahlen sind mit Stimmzetteln vorzunehmen. Die absolute Mehrheit entscheidet. Die Vorstandsmitglieder dürfen ein Amt im Zweigvereinsvorstand nicht bekleiden.

3. Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsorgan. Die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe vom 1. Vorsitzenden, vom Kassierer oder deren Stellvertretern und einem unbesoldeten Vorstandsmitglied vollzogen wird.

4. Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes währt bis zum folgenden ordentlichen Verbandstag. Die Anstellung besoldeter Vorstandsmitglieder erfolgt gegen vierteljährliche Kündigung zum Schlusse eines Kalendervierteljahrs.

5. Die Kündigungsfrist fällt fort bei grober Pflichtverletzung eines besoldeten Vorstandsmitgliedes oder bei Veruntreuungen durch den Kassierer. Die Entscheidung in solchen Fällen ist durch gemeinsamen Beschluß der unbesoldeten Mitglieder des Verbandsvorstandes und dem Verbandsausschusse herbeizuführen.

6. Scheidet ein unbesoldetes Vorstandsmitglied während einer Geschäftsperiode aus, so hat der Zweigverein Berlin mittels geheimer Abstimmung Ergänzungswahl alsbald vorzunehmen. Die Wahl muß vom Zweigvereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt und den Mitgliedern acht Tage zuvor bekanntgegeben werden.

Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 21.

Die Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen, sowie die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch die Satzungen dem Verbandsausschuß oder dem Verbandstag vorbehalten werden, ist dem Verbandsvorstand übertragen.

Der Verbandsvorstand hat insbesondere

1. den Verband den Behörden sowie dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Verbandssatzungen zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen und auszuführen;
3. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen Kassenbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
4. statistische Erhebungen über die Lage der Verbandsmitglieder vorzunehmen und zu veröffentlichen;
5. die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen, ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen;
6. in Gemeinschaft mit dem Verbandsausschuß
   a) Bestimmungen zu treffen über die Einteilung der Wahlkreise zur Wahl der Delegierten, unter möglichster Berücksichtigung auch der kleineren Zweigvereine;
   b) das Recht, mit Dreiviertelmehrheit jedes Mitglied des Verbandsvorstandes und -ausschusses vom Amt zu entsetzen, sofern die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft;
   c) die innerhalb einer Geschäftsperiode etwa erforderliche Wahl von besoldeten Vorstandsmitgliedern oder Hilfsbeamten vorzunehmen;
   d) die Satzungen abzuändern, wenn dies zur Abwendung eines Nachteils für den Verband sich als notwendig erweist.

§ 22.

Verbandskasse.

1. Die Garantie für die Verbandskasse übernimmt der Zweigverein, an dessen Ort der Verband seinen Sitz hat.

Derselbe wählt aus seiner Mitte drei Revisoren. Diese haben allmonatlich eine Revision der Verbandskasse vorzunehmen und dem Verbandsausschuß darüber zu berichten. Die Revisoren sind zu Kassenrevisionen jederzeit berechtigt. Sie sind für alle durch ihre Schuld, wegen mangelnder Revision entstandenen Fehlbeträge verantwortlich.

2. Zum Zwecke der Kontrolle über die richtige Buchung der eingesandten Gelder hat der Verbandskassierer am Schlusse jeden Monats über deren Eingang im Verbandsorgan zu quittieren. Etwaige Fehler in den Quittungen sind von den Einsendern sofort zu berichtigen, eventuell sind sie dem hierzu beauftragten Revisor der Verbandskasse zu melden.

3. Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieser Satzungen zulässigen und für die Ausbreitung des Verbandes sowie für seine nationalen und internationalen Verbindungen notwendigen Ausgaben bestritten.

4. Gelder, die zu laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, müssen zinstragend bei einem sicheren Institut angelegt werden. Angelegte Gelder können nur auf Beschluß des Verbandsvorstandes durch drei von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder wieder abgehoben werden.

§ 23.

Verbandsausschuß.

1. Der Verbandsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern und hat seinen Sitz in Hamburg.

Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch den Zweigverein Hamburg mittels geheimer Abstimmung. Wählbar sind nur solche Mitglieder, die dem Verbande mindestens drei Jahre angehören, 156 Wochenbeiträge geleistet haben und im Zweigvereinsvorstand kein Amt bekleiden.

Der Obmann des Ausschusses wird vom Verbandstag gewählt.

2. Der Verbandsausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und seine Zusammensetzung im Verbandsorgan bekanntzugeben.

Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

§ 24.

Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Verbandsvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes — ausgenommen solche über die Unterstützung von Streiks — zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Vorstand die im § 21 Ziffer 6 bezeichneten Funktionen auszuüben. Der Ausschuß ist berechtigt, Revisionen der Hauptkasse selbständig vornehmen zu lassen.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist die Berufung an den Verbandstag zulässig.

Die Amtsdauer des Verbandsausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Bei Ersatzwahl für etwa ausscheidende Mitglieder sind die Bestimmungen des § 20 Ziffer 6 maßgebend.

§ 25.

Verbandsorgan.

Publikationsorgan des Verbandes ist die vom Verbandsvorstand herausgegebene „Friseurgehilfen-Zeitung", die an die Mitglieder unentgeltlich abgegeben wird.

Den Redakteur der Zeitung wählt der Verbandstag.

Beschwerden über die Redaktion sind zunächst an den Verbandsvorstand, in zweiter Linie an den Verbandsausschuß zu richten.

Beschwerden über den Versand der Zeitung entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 26.

Verbandstag.

Alle drei Jahre im zweiten Vierteljahr findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegierten und den Bezirksobmännern, soweit sie Angestellte des Verbandes sind.

Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren. Sie erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Fahrgeldes für dritte Wagenklasse und Tagegelder, deren Höhe der Verbandstag festsetzt. Aus regelmäßiger Beschäftigung während dieser Zeit entgangener Arbeitsverdienst wird ersetzt.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in allen Zweigvereinen gleichzeitig innerhalb einer Woche auf Grund

geheimer Wahl nach Maßgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements; absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzmann zu wählen. In Wahlbezirken mit mehreren Kandidaten gilt der mit der höchsten Stimmenzahl in der Minderheit Gebliebene als Ersatzmann. Zweigvereine, die einen in sich abgeschlossenen Wahlbezirk bilden, können ihre Delegierten mit einfacher Mehrheit wählen. In Wahlbezirken mit mehr als einem Delegierten soll, wenn die Damenfriseure und Friseusen mehr als 10 Proz. der Mitglieder der Zweigvereine des Wahlkreises ausmachen, ein Damenfriseur oder eine Friseuse gewählt werden.

Wählbar sind Mitglieder, die dem Verbande mindestens zwei Jahre angehören und 104 Wochenbeiträge geleistet haben.

Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt auf Grund der in dem dem Verbandstage vorangehenden vorletzten Halbjahre erfolgten Beitragsleistung in der Weise, daß auf je 3900 Beitragsleistungen ein Delegierter entfällt.

Beträgt die Restzahl der Beitragsleistungen mehr als 1950 ist dafür ein weiterer Delegierter zu wählen.

§ 27.

Der Verbandsvorstand und der Verbandsausschuß haben sich auf dem Verbandstage vertreten zu lassen, und zwar ersterer durch seine besoldeten und ein unbesoldetes Mitglied, letzterer durch seinen Obmann. Bei Behinderung der Genannten tritt je ein Stellvertreter an ihre Stelle. Die Vertreter des Verbandsvorstandes und der Vertreter des Verbandsausschusses haben Stimmrecht.

Anträge zum Verbandstag müssen in der Mitgliederversammlung des Zweigvereins vorberaten werden und sind vom Zweigvereinsvorstand acht Wochen vor dem Verbandstag beim Verbandsvorstand einzureichen, der sie sechs Wochen vor Eröffnung des Verbandstages in der „Friseurgehilfen-Zeitung" zu veröffentlichen hat. Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung nicht vorlagen, werden nicht zugelassen. Von der Mitgliederversammlung abgelehnte Anträge können zugelassen werden, wenn sie mindestens 25 Unterschriften aufweisen.

Zur Vorberatung dieser Anträge hat der Verbandsvorstand unmittelbar vor dem Verbandstag eine dreigliedrige Kommission einzuberufen aus der Mitte der Delegierten unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile.

Der Verbandsvorsitzende und der Verbandskassierer haben an den Beratungen der Kommission teilzunehmen.

Die zu einem Verbandstag gewählten Delegierten und Ersatzmänner behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag und können in der Zwischenzeit zu einem außerordentlichen Verbandstag einberufen werden. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann einzuberufen, wenn dies vom vierten Teil der Mitglieder beantragt wird. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in der beschließenden Versammlung durch Stimmenzählung festzustellen.

§ 28.

Der Verbandstag hat alle Verbandsangelegenheiten zu erledigen.

Die Beschlüsse der Verbandstage sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 29 endgültig und für alle Mitglieder bindend.

Seine Geschäftsordnung gibt sich jeder Verbandstag selbst.

Der Geschäftskreis des Verbandstages erstreckt sich insbesondere auf:

a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
b) Anordnung einer Urabstimmung bei einschneidenden Abänderungsanträgen;
c) endgültige Entscheidung aller nicht durch Urabstimmung zu entscheidenden Verbandsangelegenheiten und Satzungsänderungen;
d) Bestimmungen über das Verbandsorgan;
e) Vornahme der Wahlen nach §§ 20, 23 und 25;
f) Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und Diäten;
g) Wahl des Verbandssitzes, des Sitzes des Ausschusses und des Ortes der Abhaltung des nächsten Verbandstages;
h) Entscheidung über die Beteiligung an allgemeinen und beruflichen, nationalen und internationalen Tagungen gewerkschaftlichen Charakters und Wahl der zu entsendenden Delegierten.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandstage sind Protokolle aufzunehmen.

Protokoll und Rechenschaftsbericht sind den Mitgliedern zum Herstellungspreise abzugeben.

§ 29.
Urabstimmung.

1. Werden durch Gesetz oder sonstige Umstände Satzungsänderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand und Verbandsausschuß die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

2. Eine Urabstimmung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen Antrag auf Urabstimmung unterstützt.

3. An Urabstimmungen können nur Mitglieder teilnehmen, die nicht mehr als sechs Wochen mit ihren Beiträgen rückständig sind, ohne daß deren Entrichtung gestundet wurde.

4. Die durch Urabstimmung erfolgten Beschlüsse haben für alle Mitglieder dieselbe bindende Kraft wie Verbandstagsbeschlüsse.

5. Verbandstagsbeschlüsse können nur durch Zweidrittel-Majorität der Mitglieder aufgehoben oder abgeändert werden.

6. Urabstimmungen müssen spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage der Ausschreibung im Verbandsorgan an gerechnet, beendet sein. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand den Termin früher ansetzen.

§ 30.
Zweigvereine.

1. An Orten mit ständig mindestens 10 Mitgliedern können diese mit Zustimmung des Verbandsvorstandes einen Zweigverein des Verbandes bilden. In einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet darf nur ein Zweigverein bestehen.

Besteht am Ort ein Ortsausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, so muß der Zweigverein demselben angehören.

2. Zur Leitung eines Zweigvereins ist ein Vorstand zu wählen, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und zwei Revisoren.

Größere Zweigvereine können je einen zweiten Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer nebst einem Beisitzer wählen.

3. Bei den Vorstandswahlen, insbesondere für größere Zweigvereine, sind auch die weiblichen Mitglieder zu berücksichtigen.

Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder sind die Delegierten zu den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu wählen.

4. Die Wahl des Zweigvereinsvorstandes erfolgt auf ein Jahr. Im Januar jedes Jahres sind die Vorstände neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Zweigvereinsvorstandes ist dem Verbandsvorstande unter Namensangabe der Gewählten anzuzeigen. Erfolgt binnen 10 Tagen nach erfolgter Anmeldung kein Einspruch des Verbandsvorstandes, gelten die Gewählten als bestätigt.

5. Für Zweigvereine mit mindestens 2000 Beitragsleistungen in einem Vierteljahr kann mit Zustimmung des Verbandsvorstandes, falls die Verhältnisse es erfordern und ermöglichen, ein Mitglied zur Geschäftsführung, insbesondere zur Beitragskassierung und Kassenverwaltung, freigestellt werden.

Die Zweigvereine mit Angestellten haben keinen Anspruch auf den Anteil an den Verbandsbeiträgen nach § 10, vielmehr fällt der ganze Verbandsbeitrag hier der Hauptkasse zu. Der Verbandsvorstand kann diesen Zweigvereinen einen höheren als im § 11 vorgesehenen Lokalbeitrag genehmigen.

Die Wahl des Anzustellenden erfolgt durch den Zweigverein und bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

Bei Ablehnung eines Antrages auf Anstellung ist Beschwerde an den Verbandsausschuß, in letzter Linie an den Verbandstag zulässig.

6. Die Mitglieder eines Zweigvereins sind für die ordentliche Verwaltung der Verbandsgelder und deren Verwendung nach den Satzungen und den Interessen des Verbandes verantwortlich.

7. Der Geschäftskreis des Zweigvereinsvorstandes erstreckt sich auf:

a) Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen, Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Unterstützungen;

b) Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks nach den Bestimmungen des Statuts und den Anordnungen des Verbandsvorstandes; Abschluß von Tarifverträgen;
c) Begutachtung von Unterstützungs- und Rechtsschutzanträgen;
d) Pflege der Kollegialität, Belehrung und Weiterbildung der Mitglieder in wirtschaftlicher, geistiger und fachtechnischer Beziehung, Betreibung der örtlichen Agitation;
e) den Arbeitsnachweis und die Vornahme vom Verbandsvorstande beschlossener statistischer Erhebungen.

8. Die Zweigvereine erledigen ihre Aufgaben in der Regel in den vom Vorstande hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlungen.

Jeden Monat hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung regelmäßig stattzufinden. Der Zweigvereinsvorstand kann bei Bedarf außerordentliche Versammlungen einberufen sowie regelmäßige Zahlabende in den versammlungsfreien Wochen einrichten.

9. Die Mitgliederversammlung des Zweigvereins ist beschließendes Organ in allen örtlichen Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzungen etwas anderes bestimmt ist.

Die Art der Einberufung der Versammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung ist jedem Zweigverein überlassen.

Wichtige Beschlüsse können jedoch nur dann gefaßt werden, wenn die Tagesordnung den Mitgliedern zuvor bekanntgegeben wurde.

10. Können Mitgliederversammlungen nur unter Aufwendung erheblicher Kosten für Lokalmiete abgehalten werden, so kann zu deren Deckung entweder ein Eintrittsgeld erhoben oder Tellersammlung vorgenommen werden.

11. Die Zweigvereine sind verpflichtet, Einrichtungen zu regelmäßiger Kassierung der Beiträge in jeder Woche und zur Abholung des Verbandsorgans zu treffen.

12. Zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben für die Agitation und die örtliche Verwaltung verbleiben den Zweigvereinen von dem Verbandsbeitrag 10 Proz. (Siehe § 10.)

13. Die Zweigvereinskassierer zahlen die vom Verbandskassierer angewiesene Unterstützung aus, und zwar von den Geldern für die Verbandskasse. Reichen diese nicht aus, sind die Unterstützungen aus den Mitteln der Lokalkasse bis zur Monatsabrechnung auszulegen. Reichen die gesamten Gelder nicht aus, ist dem Verbandsvorstande rechtzeitig Mitteilung zu machen, der dann den erforderlichen Zuschuß zu senden hat. Der Antrag hierzu muß vom Vorsitzenden, dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortsstempel versehen sein.

14. Ueber die Einnahmen und Ausgaben in den Zweigvereinen ist allmonatlich, und zwar bis spätestens zum 8. des folgenden Monats mit dem Verbandskassierer abzurechnen. Der Abrechnung sind über sämtliche Ausgaben für die Verbandskasse Belege beizufügen. Ist die Monatsabrechnung bis zum 12. des folgenden Monats nicht in Händen des Verbandsvorstandes, so ist dieser verpflichtet, unverzüglich die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um das Versäumte nachzuholen und im wiederholten Falle weiteren Versäumnissen, eventuell durch Absetzung der verantwortlichen Funktionäre vorzubeugen.

15. Die Geschäftsbücher für die Zweigvereine liefert der Verbandsvorstand und sind dieselben dem Vordruck und den Anweisungen entsprechend sorgfältig zu führen. Besonders sind die gelieferten und verkauften Quittungsmarken genau zu buchen und der verbleibende Bestand am Schlusse jeden Monats im Bilanzbuch und der Abrechnung genau anzugeben.

16. Die übrigen für die Verbandskasse eingenommenen Gelder sind allmonatlich an den Verbandskassierer abzuschicken. Die Postquittung ist aufzubewahren und dient als Beleg über die erfolgte Absendung der Gelder.

Eine Verwendung der Gelder der Verbandskasse zu lokalen Zwecken ist unzulässig, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Verbandsvorstand eine bestimmte Anweisung gegeben hat. Darlehen dürfen aus den Lokalkassen nicht gegeben werden.

17. In dringenden Fällen sind die Zweigvereine verpflichtet, alle verfügbaren Gelder der Lokalkasse der Verbandskasse leihweise und unverzinslich zu überlassen.

18. Die Revisoren müssen regelmäßig die Monatsabrechnung und die Kasse auf Grund der vorhergehenden Abrechnung und des vorhandenen Wertzeichen- und Kassenbestandes revidieren. Die Einnahmen und Ausgaben sind samt den Belegen genau zu prüfen. Sind Kasse und Bücher in Ordnung, ist die Abrechnung zu unterzeichnen. Ergeben sich bei der Abrechnung irgendwelche Unrichtigkeiten, so ist von der Revision ein Protokoll aufzunehmen. Von Unregelmäßigkeiten ist der Zweigvereinsvorstand und der Verbandsvorstand sofort in Kenntnis zu setzen. Die Revisoren haften für die Richtigkeit der Abrechnung.

19. Der Verbandsvorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der Zweigvereinskassen anzuordnen. Den von ihm dazu Beauftragten ist unter Hinzuziehung mindestens eines Mitgliedes des Zweigvereinsvorstandes und dem Kassierer sämtliches Material sowie der Kassenbestand vorzulegen und jede auf die Revision bezügliche Auskunft zu geben.

20. Bei Auflösung eines Zweigvereins sind sämtliche vorhandenen Gelder, Bücher und sonstige Materialien an den Verbandsvorstand abzuführen und ihm oder seinem Beauftragten alles vorhandene Inventar zur Verfügung zu stellen.

§ 31.

Fachabteilungen.

1. Gehören einem Zweigverein mindestens 10 Damenfriseurgehilfen und -gehilfinnen an, so kann der Zweigverein mit Zustimmung des Verbandsvorstandes die Bildung einer Damenfachabteilung zulassen.

2. Aufgabe derselben ist die Pflege der fachlichen Fortbildung in jeder zweckdienlichen Weise, wenn möglich auch durch Einrichtung und Unterhaltung ständiger Unterrichtskurse.

3. Der Fachabteilung sind zu diesem Zweck vom Zweigverein die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Ueberschüsse aus ihren fachlichen Veranstaltungen sind für weitere derartige Veranstaltungen zu reservieren.

4. Die Fachabteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Monatsbeitrag bis zu 50 Pfg., für besondere Veranstaltungen ein Eintrittsgeld, sowie Unterrichtsgelder zur Teilnahme an Fachkursen mit Zustimmung des Zweigvereinsvorstandes zu erheben.

5. Die Fachabteilungen wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann, der im Zweigvereinsvorstand Sitz und Stimme hat.

6. Beschlüsse der Fachabteilungen, die einen Kostenaufwand von mehr als 25 Mk. erfordern, unterliegen der Zustimmung des Zweigvereinsvorstandes.

7. Mit Ausnahme der rein fachlichen Angelegenheiten unterstehen die Fachabteilungen den Zweigvereinen.

§ 32.

1. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch für Haararbeiter- und -arbeiterinnen oder sonstige Angehörige von Spezialfächern besondere Fachgruppen gebildet werden.

2. Aufgabe derselben ist:

a) eine enge Fühlung zwischen den Angehörigen der betreffenden Berufsgruppe zu unterhalten und die Agitation unter denselben zu betreiben,

b) etwaige besondere fachliche Interessen wahrzunehmen, Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen anzustellen, den Abschluß von Tarifverträgen vorzubereiten und diese durchzuführen und zu überwachen.

§ 33.

Lehrlingsabteilungen.

Der Beitritt von Lehrlingen und Lehrmädchen ist kostenfrei. Der wöchentliche Beitrag beträgt 10 Pf.

Für die Lehrlinge und Lehrmädchen haben die Zweigvereine besondere Abteilungen zu errichten.

Aufgabe derselben ist:

a) Aufklärung der Lehrlinge über ihre Berufslage und deren wirtschaftliche Zusammenhänge, sowie über ihre Rechte und Pflichten im Arbeitsvertrag.

b) Pflege der Solidarität und Geselligkeit durch Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte, sowie Veranstaltungen, die der geistigen, körperlichen und fachlichen Entwickelung dienen.

Den Lehrlingen ist das Verbandsorgan zu liefern, sowie sonstige der Bildung und Belehrung dienende Schriften.

Den Lehrlingen wird Rechtsauskunft und Rechtsschutz gewährt. Beschwerden über zu lange Arbeitszeit,

unwürdige Behandlung oder sonstige Mißstände sind entgegenzunehmen und von den Zweigvereinsvorständen zu prüfen und möglichst abzustellen.

Nach beendeter Lehrzeit treten die Ausgelernten ohne weiteres als Mitglieder des Verbandes ein unter Umrechnung ihrer in der Lehrlingsabteilung geleisteten Beiträge auf die niedrigste Beitragsstufe des Verbandes.

§ 34.

Zahlstellen und Einzelmitglieder.

An Orten mit mindestens fünf Mitgliedern können diese mit Zustimmung des Verbandsvorstandes eine Zahlstelle bilden.

Jede Zahlstelle wählt einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte, dem die Beitragskassierung obliegt, die Ausgabe des Verbandsorgans, die monatliche Abrechnung mit dem Verbandskassierer, sowie die Verbindung der Mitglieder mit dem Verbandsvorstand.

Mitglieder an Orten, wo weder ein Zweigverein noch eine Zahlstelle des Verbandes bestehen, werden vom Verbandsvorstand als Einzelmitglieder geführt.

Sie melden sich zu diesem Zwecke beim Verbandsvorstand an und senden ihre Beiträge allmonatlich an den Verbandskassierer.

Die Einzelmitglieder sind verpflichtet, jede Aenderung ihrer Adresse anzugeben und sobald die Möglichkeit hierzu gegeben ist, sich auf Weisung des Verbandsvorstandes der nächst erreichbaren Mitgliedschaft anzuschließen.

§ 35.

Verbandsbezirke.

1. Die Zweigvereine und Zahlstellen des Verbandes sind vom Verbandsvorstand möglichst in bestimmte Bezirke einzuteilen. Für jeden Bezirk ist ein Sitz und ein Obmann zu bestimmen.

2. Der Zweigverein am Sitz des Bezirks wählt aus seiner Mitte zwei bis vier Mitglieder, die mit dem Obmann die Bezirksleitung bilden.

3. Der Bezirksobmann hat:

a) innerhalb seines Bezirks die Agitation zu leiten und zu fördern;
b) bei Lohnbewegungen und Arbeitseinstellungen helfend einzugreifen und die Bestimmungen des Statuts sowie die dementsprechenden Anweisungen des Verbandsvorstandes zur Geltung zu bringen;
c) Kassenrevisionen vorzunehmen;
d) alle sonstigen im Interesse des Verbandes liegenden oder ihm vom Verbandsvorstande empfohlene Maßnahmen zu treffen, sowie
e) die Bezirkskonferenzen vorzubereiten und einzuberufen.

4. Die Beisitzer haben den Obmann in der Durchführung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

5. Die Bezirksleitung hält in der Regel allmonatlich, wenn erforderlich öfter, eine Sitzung ab, um über den Stand der Bewegung im Bezirk zu beraten und die zur Ausbreitung des Verbandes geeigneten Beschlüsse zu fassen.

6. Die Mitgliedschaften eines Bezirkes müssen dem Obmann von allen besonderen Vorkommnissen und Lohnbewegungen fortlaufend berichten.

7. Der Bezirksobmann hat dem Verbandsvorstand in der Regel vierteljährlich, in besonderen Fällen sofort zu berichten. Er hat außerdem der Bezirkskonferenz einen Jahresbericht zu erstatten.

8. Beschwerden der Mitgliedschaften über die Tätigkeit des Bezirksobmannes sind an den Verbandsvorstand zu richten, der die Bezirksleitung darüber zu hören hat.

§ 36.

Bezirkskonferenzen.

1. Zur Erörterung des Standes der Organisation im Bezirk und seiner Förderung, sowie zur Information und Verständigung der Vertreter der Mitgliedschaften, ist alljährlich eine Bezirkskonferenz am Sitz des Bezirks abzuhalten.

2. Die Zweigvereine des Bezirks sind verpflichtet, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen, und zwar bis zu 50 Mitglieder durch einen Delegierten, für je weitere 100 Mitglieder einen weiteren, höchstens aber durch fünf Delegierte.

3. Die Mitglieder der Bezirksleitung nehmen an der Konferenz mit beratender Stimme teil.

4. Der Verbandsvorstand kann zu jeder Konferenz einen Vertreter schicken.

5. Die Kosten der Delegierten zu den Konferenzen tragen die Zweigvereine.

6. Konferenzen, die einem Verbandstage voraufgehen, können zu demselben Stellung nehmen.

§ 37.

Lohnbewegungen.

1. Bei der Aufstellung von Forderungen an die Arbeitgeber, insbesondere bei der Unterbreitung eines Tarifvertragsentwurfs, ist Bedacht zu nehmen auf unsere prinzipiellen Forderungen:

Achtstundentag,
Abschaffung der Sonntagsarbeit,
Abschaffung des Kost- und Logiszwangs,
wöchentliche Lohnzahlung,
einheitliche Mindestlöhne,
wöchentliche Entschädigung für Lehrlinge,
unparteiische und unentgeltliche Arbeitsvermittlung, möglichst durch städtische Facharbeitsnachweise oder Arbeitsämter,
Regelung der Urlaubsfrage,
Entschädigung für Abnutzung des Handwerkszeugs.

2. Die Formulierung der Lohnforderungen durch die Zweigvereine darf auf keinen Fall nach mehreren Alters- oder Lohnstufen oder nach Geschäftsklassen erfolgen.

3. Eine Lohnbewegung kann nur eingeleitet werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Zweigvereins es beschlossen hat. Von dem Beschluß ist sofort dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

4. Bei plötzlichen Maßnahmen oder Beschlüssen der Arbeitgeber zur Verschlechterung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen haben die Zweigvereine sofort die Zustimmung des Verbandsvorstandes zu ihren Gegenmaßnahmen einzuholen.

5. Bei Unterbreitung der Forderungen an die Arbeitgeber ist zum Ausdruck zu bringen, daß wir zu Verhandlungen bereit sind. Es ist eine Frist von etwa 10 bis 14 Tagen zu stellen, innerhalb deren die Verhandlungen erfolgen sollen.

6. Lehnen die Arbeitgeber Verhandlungen ab, oder wird bei etwaigen Verhandlungen keine Einigung erzielt,

so ist der Schlichtungsausschuß anzurufen. Wird ein etwa gefällter Schiedsspruch von den Arbeitgebern abgelehnt, so soll die Verbindlichkeitserklärung beantragt werden. Zugleich ist der Ortsausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu ersuchen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Einigungsverhandlung einzuladen, um eine Einigung herbeizuführen.

7. Bleibt kein anderes Mittel als die Arbeitseinstellung und erscheint dieselbe durchführbar und zur Erreichung der gestellten Forderungen geeignet, so ist hierzu die Zustimmung des Verbandsvorstandes einzuholen. Hat der Verbandsvorstand seine Zustimmung zum Streik gegeben, ist in einer sofort einzuberufenden Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Abstimmung mit Stimmzettel über die Arbeitseinstellung herbeizuführen.

8. Diese Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und der Beschluß auf Arbeitseinstellung ist nur dann für die Mitglieder bindend, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt wurde. Vor der Abstimmung ist der Versammlung ein genauer Situationsbericht zu geben und § 37 zur Verlesung zu bringen. Zur Abstimmung sind nur diejenigen Mitglieder berechtigt, die in Stellung sind (oder im Verlauf der Lohnbewegung gemaßregelt wurden) und nicht mehr als 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstand sind.

9. Ist der Streik beschlossen, muß nochmals ernstlich versucht werden, eine Einigung herbeizuführen. Scheitert der Versuch an dem Verhalten der Arbeitgeber, so ist beim Ortsausschuß des Gewerkschaftsbundes der Antrag zu stellen, den Boykott über die Friseurgeschäfte zu beschließen. Zugleich sind Streikbetriebe, zur Bedienung der Kundschaft durch die Streikenden, einzurichten.

10. Die Streikenden haben sich pünktlich zu der bestimmten Zeit jeweils bei der Streikleitung zu melden und sich zu den erforderlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit in den Streikbetrieben, d. h. die Bedienung der Kundschaft, muß äußerst sorgfältig ausgeführt werden.

Aus den durch Sammellisten aufgebrachten Ueberschüssen der Streikbetriebe kann den Streikenden vom achten Streiktag ab eine Zulage zu der satzungsgemäßen Streikunterstützung gemacht werden, deren Höhe durch die Streikleitung festzusetzen ist.

11. Die Entscheidungen des Verbandsvorstandes und die auf Grund derselben vom Vorstand des Zweigvereins getroffenen Maßnahmen sind für die beteiligten Mitglieder unter allen Umständen bindend. Wird ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes die Arbeit eingestellt, so verzichten die Beteiligten damit auf jedwede Unterstützung.

12. Die Streikleitung ist für die strikte Durchführung der Anordnungen des Verbandsvorstandes verantwortlich. Die Streikkasse führt der Kassierer des Zweigvereins. Er hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben, auch in Streikbetrieben, gewissenhaft zu buchen und dem Verbandsvorstand in jeder Woche eine Abrechnung zu liefern und zu berichten. Kommt die Streikleitung den Anordnungen des Verbandsvorstandes nicht nach, so ist dieser berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

13. Währt ein Streik länger als drei Wochen, ohne daß eine erfolgreiche Beendigung desselben bevorsteht, so können die nicht durch besondere Umstände an den Ort gebundenen Mitglieder zur Abreise verpflichtet werden. Den Abreisenden ist in diesem Falle die ihnen für 7 Tage zustehende Streikunterstützung zu zahlen. Mitglieder, welche die Arbeit eigenmächtig einstellen, haben auf Unterstützung keinen Anspruch.

14. Mit der Beendigung des Streiks sind die Streikbetriebe sofort zu schließen, sofern sämtliche Streikende wieder eingestellt worden sind bzw. ihre Wiedereinstellung nicht verweigert wird. Streikende, die nicht oder nicht sofort nach Beendigung des Streiks wieder eingestellt werden, können in den Streikbetrieben zunächst solange weiterarbeiten, bis ihre Einstellung erfolgt. Ist die Einstellung der Streikbetriebe beschlossen, dann ist die Tätigkeit in denselben von den Mitgliedern sofort einzustellen. Eine etwaige Weiterführung durch einzelne Mitglieder, ohne ausdrückliche Zustimmung oder gegen den Beschluß des Zweigvereinsvorstandes, zieht den Ausschluß aus dem Verband gemäß § 7 Ziffer 1c nach sich.

§ 38.

Schlußbestimmungen.

1. Eine Auflösung des Verbandes kann beschlossen werden:
   a) durch einen Verbandstag unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der Delegierten, oder
   b) durch Urabstimmung mit Zweidrittelmajorität der Abstimmenden.

2. Erfolgt die Auflösung auf Verbandstagsbeschluß, entscheidet der Verbandstag über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens; erfolgt sie auf Grund eines Urabstimmungsbeschlusses, entscheiden Verbandsvorstand und Verbandsausschuß hierüber mit der Maßgabe, daß die Verwendung im Interesse der modernen Arbeiterbewegung zu erfolgen hat.

3. Entstehen Streitigkeiten über die Verwendung, so entscheidet darüber der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Anhang.

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlungen.

§ 1.

Der Vorsitzende, wenn dieser verhindert, sein Stellvertreter, eröffnet und leitet die Mitgliederversammlungen. In denselben dürfen nur Verbandsangelegenheiten erörtert werden.

§ 2.

Anträge sind dem Vorstande rechtzeitig schriftlich einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

§ 3.

Alle in der Versammlung gestellten Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben. Die Versammlung entscheidet darüber, ob ein Antrag in dieser oder in der folgenden Versammlung verhandelt werden soll.

§ 4.

Ein Vorstandsmitglied hat während der Versammlung die sich zum Worte Meldenden zu notieren. Der Vorsitzende muß ihnen der Reihe nach das Wort erteilen.

§ 5.

Will sich der Vorsitzende an der Debatte beteiligen, muß er sich ebenfalls in die Rednerliste eintragen lassen. Während seiner Rede führt der Stellvertreter den Vorsitz. Kurze Erläuterungen und Erklärungen, die geeignet sind, die Debatten abzukürzen, sowie notwendige Aufklärung über irgendeine Sache zu geben, ist dem Vorsitzenden als Leiter der Versammlung auch außer der Reihenfolge der Rednerliste gestattet.

§ 6.

Wird Schluß der Debatte beantragt, kann nur ein Redner dafür und einer dagegen sprechen. Ueber den Antrag entscheidet einfache Majorität. Ist die Debatte geschlossen, erfolgt sofort die Abstimmung über den verhandelten Antrag oder Gegenstand.

Berichtigungen jeder Art und persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der Debatte.

§ 7.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzettel, wenn dies von der Versammlung beschlossen wird.

Muß über mehrere Anträge abgestimmt werden, erfolgt die Abstimmung zuerst über den weitgehendsten Antrag.

§ 8.

Wahlen sind mit Stimmzettel vorzunehmen. Sie können jedoch auf Beschluß der Versammlung durch Handaufheben erfolgen.

§ 9.

Bei Abstimmung mit Stimmzettel hat die Auszählung der Versammlung zu erfolgen und ist die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen samt dem Resultat der Abstimmung der Versammlung bekanntzugeben.

§ 10.

Persönliche Angriffe, Unterbrechungen eines Redners, Abweichungen von der Tagesordnung und andere Störungen sind nicht gestattet.

Sachregister.

	Seite
Abrechnung mit dem Verbandskassierer	28
Anteil der Lokalkassen	11
Auflösung eines Zweigvereins	30
Aufnahme	4
Aufnahmeverweigerung	5
Ausschluß	8
Austritt	8
Beitragsleistungen	9
Beitragsquittung	10
Beitragsstufen	9
Beitragsstundung	11
Beitragsbefreiung	11
Bezirkskonferenzen	33
Damenfriseure und Friseusen	24, 30
Eigentum am Mitgliedsbuch	6
Einzelmitglieder	7
Erneuerung der Mitgliedschaft	9
Ersatzbücher	5
Erwerbslosenunterstützung	15
Extrabeiträge	12
Fachabteilungen	30
Friseurgehilfen-Zeitung	23
Gemaßregeltenunterstützung	15
Geschäftsbücher für die Zweigvereine	29
Geschäftsordnung der Versammlungen	37
Internationale Verbindungen	4, 25
Lehrlingsabteilungen	31
Lohnbewegungen	34
Lokalbeiträge	11
Lokalkassen	29
Mustervorschriften	6
Mitgliedschaft	4

Seite

Mitgliederversammlungen 28
Mitgliedsbuch 5
Mittel zum Zweck des Verbandes 3
Name, Umfang und Sitz des Verbandes 3
Notfallunterstützung 18
Organisation und Verwaltung 20
Pflichten der Mitglieder 6
Quittungsmarken 12
Rechenschaftsberichte 25
Rechtsschutz 12
Revision der Lokalkassen 30
Revision der Verbandskasse 22
Richtlinien 2
Schlußbestimmungen 37
Selbständige 8
Statistische Erhebungen 21
Sterbegeld 19
Streikunterstützung 14
Uebertritt 5
Unterstützungen 12
Urabstimmung 26
Verbandsausschuß 22
Verbandsbezirke 32
Verbandskasse 21
Verbandstag 23
Verbandstagswahlen 23
Verbandsvorstand 20
Zahlstellen 32
Zweck des Verbandes 3
Zweigvereine 12, 26